

Infoblatt

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Unfallversicherung

Der Runderlass ‚Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I‘ macht zum Unfallversicherungsschutz folgende Angaben:

- Angebote außerschulischer Träger (Bildungsangebote) gelten als schulische Veranstaltungen.
- Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- **Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich - also außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses - in den Angeboten der OGS tätig sind, genießen grundsätzlich über das Land Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.**

Haftpflichtversicherung

Für Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich - also außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses - in den Angeboten der OGS tätig sind, besteht grundsätzlich Haftpflichtdeckungsschutz über das Rechtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt ein Rückgriff vorbehalten.